

Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Karoline Spies / Philipp Scharizer / Iris Tschatsch
Thomas Frenkenberger / Severin Schragl / Bence Péter Komár
Juliane Beverungen

SoSe 2024 | LV 4044

Wichtige Hinweise:

- a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen.** Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Montag, 4. März 2024 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 6. März 2024 18:00 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.
- b) Am **Freitag, 8. März 2024** findet von **08:00 – 09:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbereitung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.
- c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei allen Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.
- d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:
 1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.

2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).
 3. **Klausur:** Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Freitag, 14. Juni 2024, 08:00-11:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (10. September 2024, 11:00-14:00, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.
- e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von maximal **25 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter www.wu.ac.at/taxlaw sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau „**Sachverhalt**“ – „**Rechtsfrage**“ – „**Pro und Contra Argumente**“. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Dienstag, 26. März 2024, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

- f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit auf **Canvas** hochgeladen werden.

g) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen“. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen“ aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen“ gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

- h) **Literatur:** Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 8. März 2024, 09:00 – 10:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Dienstag, 12. März 2024, 15:00 – 16:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 14. März 2024, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

- i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem beim Nachtermin antreten, zählt nur die Note des Nachtermins.** Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.
- j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass Sie bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielen (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreichen (also 51 von 100).

- k) **Rechtsquellen:** **Kodex Steuergesetze 2023/24 (72. Auflage 2023)** oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2023/24, 10. Auflage 2023).
- l) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht²² (2023); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I¹² (2019) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II⁸ (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions³ (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht¹³ (2021).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Freitag, 8. März 2024 08:00-09:00 Uhr, TC.0.10 Audimax

1. Termin: Mittwoch, 10. April 2024 09:00-12:15 – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: Doppelbesteuerungsabkommen, Betriebsstätte, Ansässigkeit, Verteilungsnormen, Grenzgänger, Künstler, Methodenartikel

CS 1: (Keine) Homeoffice-Betriebsstätte einer geschäftsleitenden Holding

Entscheidung: EAS 3445 vom 7.7.2023

Problemstellung: Viele Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten. Oft arbeiten sie dabei in einem anderen Staat als das Unternehmen, für das sie tätig sind, seinen Sitz hat. In diesen grenzüberschreitenden Fällen stellt sich die Frage, ob eine sogenannte „Home-Office-Betriebsstätte“ des Unternehmers (Arbeitgebers) im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers vorliegt. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine Betriebsstätte vorliegt. Dabei wird das Kriterium der Verfügungsmacht zugrunde gelegt, das für die Begründung einer Betriebsstätte in Form einer festen Geschäftseinrichtung gem Art 5 Abs 1 OECD-MA erforderlich ist.

Eine in Österreich wohnhafte Angestellte einer in Deutschland ansässigen Holding-AG arbeitet im Bereich des Rechnungswesens. Sie arbeitet dauerhaft drei Tage pro Woche in den Räumlichkeiten der Holding-AG in Deutschland und zwei Tage pro Woche im Home-Office in Österreich.

Rechtsfrage: Begründet die Nutzung des „Home Office“ in Österreich durch die Angestellte eine Betriebsstätte gem Art 5 Abs 1 DBA Österreich-Deutschland der deutschen Holding-AG in Österreich?

CS 2: Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn eines grenzüberschreitend tätigen Fahrers von Linienbussen

Entscheidung: BFH 28.6.2023, I R 43/20

Problemstellung: Nach Art 14 Abs 1 DBA Luxemburg-Deutschland 2012 (entspricht Art 15 Abs 1 OECD-MA) können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Personen aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt (Tätigkeitsortprinzip). Beim Tätigkeitsortprinzip wird auf den Arbeitsort abgestellt. Ausschlaggebend hierfür ist die physische Anwesenheit im Tätigkeitsstaat. Deutschland und Luxemburg schlossen eine Konsultationsvereinbarung ab, in der das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien über die Tätigkeit des Berufskraftfahrers zum Ausdruck gebracht wird.

Der in Deutschland ansässige Kläger (KI) war in den Streitjahren 2015 und 2016 bei einer Firma mit Sitz in Luxemburg beschäftigt. Aus seiner Tätigkeit erzielte er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. In seinen entsprechenden Einkommensteuererklärungen teilte der KI die Einkünfte aus der Tätigkeit nach den jeweiligen Arbeitsminuten in Deutschland und Luxemburg auf und entrichtete die im jeweiligen Staat anteilig anfallende Steuer. Das deutsche Finanzamt hingegen berief sich auf § 7 Abs 2 S 1 Z 2 der Konsultationsvereinbarung Luxemburg-Deutschland, wonach an Tagen, an denen der Stpfl in beiden Vertragsstaaten tätig ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn stets im Verhältnis 50/50 aufzuteilen ist. Der dem Ansässigkeitsstaat Deutschland zustehende Anteil wurde damit im Vergleich zu den Steuererklärungen massiv erhöht.

Rechtsfrage: Darf Deutschland - unabhängig von der jeweiligen Verweildauer - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit immer zur Hälfte besteuern, wenn sie auf Arbeitstage entfallen, an denen der KI in beiden Vertragsstaaten tätig war?

CS 3: Progressionsvorbehalt im Quellenstaat

Entscheidung: VwGH 7.9.2022, Ra 2021/13/0067

Problemstellung:

Bei Vereinbarung der Befreiungsmethode im DBA ist der Ansässigkeitsstaat verpflichtet, die im Quellenstaat steuerpflichtigen Einkünfte von der Besteuerung auszunehmen. In einem DBA kann den Vertragsstaaten im Methodenartikel bei Vereinbarung der Befreiungsmethode ein Progressionsvorbehalt eingeräumt werden. Die Befreiungsmethode wirkt sich diesfalls auf die Bemessungsgrundlage aus und nicht auf den Tarif selbst. Die ausländischen Einkünfte bleiben daher bei Anwendung des Progressionsvorbehalts von der nationalen Bemessungsgrundlage ausgenommen und steuerfrei, werden aber bei der Steuersatzermittlung für die inländischen Einkünfte berücksichtigt.

Die Revisionswerberin ist zwar aufgrund ihres Wohnsitzes in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig, hat aber ihren Lebensmittelpunkt in der Türkei und ist daher nach dem DBA Österreich-Türkei nicht in Österreich ansässig. Sie bezog im Streitjahr Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die teilweise in Österreich ausgeübt wurde. Österreich als abkommensrechtlicher Quellenstaat besteuerte nur die Einkünfte aus der in Österreich ausgeübten Arbeit, setzte aber den Durchschnittsteuersatz anhand des Welteinkommens fest (Progressionsvorbehalt).

Rechtsfrage: Hat der Quellenstaat das Recht, den Progressionsvorbehalt auf inländische Einkünfte anzuwenden?

2. Termin: Mittwoch, 17. April 2024 09:00-12:15 – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Privatnutzung PKW, außergewöhnliche Belastungen

CS 4: Einkunftsart bei nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern

Entscheidung: VwGH 6.9.2023, Ra 2022/15/0002

Problemstellung: Gem § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG sind die Bezüge und Vorteile von nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern auch dann Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisenden Beschäftigung die Verpflichtung, den Weisungen eines anderen zu folgen, aufgrund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung fehlt. Eine nicht wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Anteil am Grund- oder Stammkapital höchstens 25 % beträgt (§ 22 Z 2 TS 2 EStG). Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Dienstverhältnis eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Sperrminoritäten mangels Weisungsgebundenheit nicht anerkannt werden könnte. Eine Sperrminorität liegt vor, wenn Minderheitsgesellschafter Beschlüsse verhindern können. So etwa, wenn die Generalversammlung Beschlüsse nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zB 80 % fassen kann, was dazu führt, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der mit 20 % am Stammkapital beteiligt ist, Beschlüsse und damit auch Weisungen (§ 20 Abs 1 GmbHG) an ihn verhindern kann. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Regelung sicherstellen, dass nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer bei solchen gesellschaftsvertraglichen Sonderrechten aus der Tätigkeitsvergütung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen.

Am Stammkapital einer GmbH sind vier Gesellschafter-Geschäftsführer beteiligt (zu 22,5 % bzw. 23,5 %; die restlichen Anteile von insgesamt 8 % werden zu je 4 % von den Ehefrauen zweier Gesellschafter-Geschäftsführer gehalten). Mit jedem der vier Gesellschafter wurde ein (inhaltsgleicher) Geschäftsführervertrag abgeschlossen, wonach der Geschäftsführer in seiner Tätigkeit eigenverantwortlich, weisungsfrei und frei von persönlichen Abhängigkeiten ist und die Gesellschaft ihm gegenüber kein arbeitsbezogenes Weisungsrecht hat.

Beschlüsse der Generalversammlung werden – soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmen – mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für zahlreiche Beschlüsse sah der Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen vor. Für diese Beschlüsse könnte argumentiert werden, dass eine "Quasi-Sperrminorität" für jeden einzelnen Gesellschafter-Geschäftsführer vorliegt. Eine gänzliche Sperrminorität liegt hingegen nicht vor, da die sonstigen Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu fassen sind.

Rechtsfrage: Ist eine Quasi-Sperrminorität einer gänzlichen Sperrminorität gleichzusetzen, sodass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG vorliegen?

CS 5: Dienstgeberanteil bei Privatnutzung eines PKW durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Entscheidung: VwGH 31.8.2023, Ra 2023/15/0071

Problemstellung: Seit 2018 ist bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges § 4 der Sachbezugswerte-VO sinngemäß anzuwenden (§ 1 Z 1 der VO 2018/70). Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges könne nur dann nach den auf die Privatnutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen bemessen werden, wenn der wesentlich Beteiligte den Anteil der privaten Fahrten (zB durch Vorlage eines Fahrtenbuches) nachweise (§ 1 Z 2 der VO 2018/70). Kein geldwerter Vorteil iSd § 22 Z 2 EStG liegt vor, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer verpflichtet ist, der Kapitalgesellschaft (zumindest) die sich aus der Privatnutzung des Kraftfahrzeuges resultierenden Kosten zu ersetzen (VwGH 24.10.2019, Ra 2018/15/0099).

Eine GmbH hat ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Kraftfahrzeug zur (auch privaten) Nutzung überlassen. Hinsichtlich der Nutzung des Fahrzeuges für Privatfahren wurde zwischen dem Gesellschafter-Geschäftsführer und der GmbH eine Kostenteilungsvereinbarung abgeschlossen worden. Der private Nutzungsanteil wurde dem Gesellschafter-Geschäftsführer in Rechnung gestellt. Das Ausmaß der privaten Nutzung wurde nicht nachgewiesen. Das Finanzamt bezog den Sachbezugswert der Privatnutzung des Kraftfahrzeuges in die Bemessungsgrundlage der Lohnnebenkosten ein.

Rechtsfrage: Kann trotz Ersatz der aus der Privatnutzung des Kraftfahrzeuges resultierenden Kosten durch den Gesellschafter-Geschäftsführer ein geldwerter Vorteil angenommen werden?

CS 6: Aufwendungen für Leihmutterschaft als außergewöhnliche Belastungen

Entscheidung: BFG 14.11.2023, RV/7100692/2021

Problemstellung: Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, wenn einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse erwachsen (§ 34 Abs 2 EStG). Der VwGH hat bereits die Frage bejaht, ob Kosten der künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung anzusehen sind, sofern die Fortpflanzungsunfähigkeit nicht freiwillig herbeigeführt wurde (VwGH 24.9.2007, 2005/15/0138).

Der Beschwerdeführer (Bf) und der Ehemann leben in einer gleichgeschlechtlichen Ehe und sind Eltern eines minderjährigen Kindes. Das Kind wurde in den USA unter Nutzung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben mittels künstlicher Befruchtung gezeugt und von einer Leihmutter geboren. Für diesen Prozess sind Kosten iHv etwa EUR 100.000 angefallen.

Rechtsfrage: Kann der Bf die Aufwendungen für eine Leihmutterschaft als außergewöhnliche Belastung einkommensmindernd berücksichtigen?

3. Termin: Mittwoch, 24. April 2024 09:00-12:15 – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: nichtabzugsfähige Aufwendungen, Zuwendungen einer Privatstiftung, Gruppenbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung

CS 7: Abzug ausländischer Quellensteuer als Betriebsausgabe?

Entscheidung: BFG 29.12.2023, RV/1100230/2019

Problemstellung: Gem § 4 Abs 4 EStG sind Betriebsausgaben alle Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst werden. Hierunter fallen prinzipiell auch zu zahlende Steuern. Gem § 12 Abs 1 Z 6 KStG besteht allerdings ein Abzugsverbot für Steuern vom Einkommen und sonstige Steuern. Nach herrschender Ansicht erstreckt sich dieses Verbot auch auf ausländische Steuern, wenn diese mit einer inländischen Steuer vergleichbar sind.

Eine in Österreich ansässige GmbH erbrachte in Indien, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben, Leistungen, für die in Indien gem Art 12 Abs 2 DBA Indien Quellensteuer in den Jahren 2008 / 2009 einbehalten wurde. Diese Quellensteuer konnte in den Jahren 2008 / 2009 nicht angerechnet werden, sodass die GmbH sie im Jahr 2014 als Betriebsausgaben gem § 12 Abs 1 Z 6 KStG geltend machen wollte. Strittig war nun zum einen, ob es sich bei der indischen Quellensteuer um eine der inländischen Einkommensteuer vergleichbare Steuer handle und zum anderen, ob Aufwendungen, welche in früheren Jahren angefallen sind, dort aber nicht angesetzt wurden, in späteren Jahren als Betriebsausgaben nachgeholt werden können.

Rechtsfrage: Kann eine ausländische Quellensteuer, soweit sie nicht nach dem jeweiligen DBA angerechnet werden kann, bei der Veranlagung zur KöSt in den Folgejahren als Betriebsausgabe berücksichtigt werden?

CS 8: Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an nicht in Österreich ansässige Begünstigte

Entscheidung: BFG 5.1.2024, RV/4100535/2016

Problemstellung: Mit dem AbgÄG 2015 wurde der § 13 Abs 3 KStG neu gefasst, nachdem der EuGH in der Rs *F.E. Familienprivatstiftung Eisenstadt* einen Verstoß des § 13 Abs 3 KStG aF gegen die Kapitalverkehrsfreiheit festgestellt hatte. Die neue Fassung sieht nunmehr vor, dass die Einkünfte einer Privatstiftung nur um jene Zuwendungen reduziert werden dürfen, die endgültig mit KEST belastet sind.

Eine eigennützige Privatstiftung erzielte im Streitjahr inländische Einkünfte gem § 13 Abs 3 Z 1 lit a KStG und tätigte Zuwendungen an Begünstigte in diversen Ansässigkeitsstaaten. In einigen Fällen wurde das Besteuerungsrecht für diese Zuwendungen ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen, in anderen Fällen kam Österreich weiterhin ein beschränktes Quellenbesteuerungsrecht zu. Somit kam es nur zu einer teilweisen Reduktion der Zwischensteuer, was nach Meinung der Privatstiftung im Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung steht. Die Zwischensteuer gem § 13 Abs 3 KStG stellt dabei die Steuer dar, welche auf die laufenden Erträge einer Privatstiftung erhoben werden.

Rechtsfrage: Können Zuwendungen einer Privatstiftung gem § 13 Abs 3 KStG von der Bemessungsgrundlage der Zwischensteuer abgezogen werden, wenn sie an nicht in Österreich ansässige Begünstigte gezahlt wurden, die aufgrund eines DBA von der Besteuerung in Österreich befreit sind?

CS 9: Zurechnung des Ergebnisses eines Gruppenmitglieds

Entscheidung: BFG 7.9.2023, RV/5100003/2020

Problemstellung: Wenn eine Unternehmensgruppe gem § 9 KStG gebildet wurde, wird das Einkommen aller Gruppenmitglieder dem Gruppenträger zugerechnet. Hierfür müssen die Gruppenmitglieder mit dem Gruppenträger für ein ganzes Wirtschaftsjahr finanziell verbunden sein. Diese finanzielle Verbundenheit kann auch mithilfe einer Beteiligungsgemeinschaft gem § 9 Abs 3 iVm Abs 4 KStG erreicht werden.

Einer der Beschwerdeführer war als Gruppenträger an einer Körperschaft, welche Gruppenmitglied war, beteiligt. Im Rahmen mehrere Umgründungsvorgänge hatten die beiden Beschwerdeführer eine Beteiligungsgemeinschaft gebildet, über die sie sich auch an dem Gruppenmitglied beteiligt haben. Strittig war nun, ob zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied eine finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vorgelegen ist, womit eine ausschließliche Zurechnung des Einkommens des Gruppenmitglieds zum Gruppenträger erfolgt wäre oder ob die Ergebniszurechnung über die Beteiligungsgemeinschaft vorzunehmen ist. Hierfür wurde außerdem erörtert, ob durch die Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft eine neue Gruppe gem § 9 KStG gebildet wird oder ob eine bestehende Gruppe erweitert wird.

Rechtsfrage: Erfolgt die Einkommenszurechnung von Gruppenmitglieder im Wege einer Beteiligungsgemeinschaft iSd § 9 Abs 6 Z 3 KStG oder aufgrund einer finanziellen Verbundenheit direkt an den Gruppenträger?

4. Termin: Mittwoch, 15. Mai 2024 09:00-12:15 – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: Einbringung, Einzelunternehmer, Liebhaberei, Liegenschaft, Sacheinlage, Zusammenschluss

CS 10: Einbringung eines Betriebes mit nur einem Kunden in eine GmbH

Entscheidung: VwGH 17.12.2020, Ra 2019/15/0096

Problemstellung: Gem § 12 Abs 1 UmgrStG liegt eine Einbringung iSd UmgrStG vor, wenn Vermögen auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 UmgrStG einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, dass das Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Ein nach Art III einbringungsfähiger Betrieb muss nach § 12 Abs 1 UmgrStG tatsächlich auf die übernehmende Körperschaft übertragen werden können. Nach der Rsp zur Betriebsveräußerung sind die Übernahme der wesentlichen Betriebsgrundlagen durch die übernehmende Körperschaft und die Verschaffung der (zumindest abstrakten) Fortsetzungsmöglichkeit der Betätigung die entscheidenden Kriterien.

Im vorliegenden Fall brachte ein Steuerpflichtiger rückwirkend zum 1.1.2013 sein Einzelunternehmen (Unternehmensberatung) in die R-GmbH ein; der Steuerpflichtige war Alleingesellschafter dieser R-GmbH. Nach den Feststellungen des FA war Gegenstand des eingebrachten Betriebes nur die Erbringung von Beratungsleistungen für eine L-AG (gegen ein monatliches Honorar von € 20.000). Die L-AG war dauerhaft der einzige Kunde des Einzelunternehmens gewesen. Im Zuge der Betriebseinbringung war vereinbart worden, dass die Beratungsleistungen weiterhin vom Alleingesellschafter erbracht würden, aber nunmehr eben unter Zwischenschaltung der GmbH (letztlich wurden die Geschäftsbeziehungen zur L-AG Ende 2015 beendet). Das FA verweigerte die Anwendbarkeit des Art III UmgrStG, weil nur der Kundenstock von der Person des Alleingesellschafters abhängig und damit für die GmbH von Bedeutung war. Die R-GmbH habe kein weiteres Personal und keine anderen Aufträge gehabt. Das FA rechnete die in den Streitjahren 2013 bis 2015 erzielten Einkünfte (aus den Beratungsleistungen gegenüber der L-AG) dem Alleingesellschafter persönlich zu.

Rechtsfrage: Fällt die Einbringung eines Einzelunternehmens, das nur an einen (Stamm-)Kunden Dienstleistungen erbringt, in eine GmbH unter Art III UmgrStG?

CS 11: Übergang von Verlusten aus einer Liebhabereitätigkeit anlässlich einer Umgründung?

Entscheidung: VwGH 3.4.2019, Ro 2017/15/0030

Problemstellung: Tätigkeiten, aus denen mittel- bis langfristig Verluste zu erwarten sind, werden steuerlich nicht anerkannt (sog Liebhaberei). Dieser Grundsatz kommt auch im Rahmen des KStG zur Anwendung, sodass Verluste aus einer Liebhabereitätigkeit beispielsweise auch für eine GmbH nicht verwertbar sind. Unter Umgründungen werden Vorgänge verstanden, bei denen sich der Rechtsträger eines Unternehmens ändert, sein Vermögen jedoch unverändert fortbesteht. Durch das UmgrStG werden derartige Wechsel der Rechtsformen ermöglicht, ohne dass es zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen kommt. Wesentlich für die Anwendung des UmgrStG ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Verluste infolge einer Umgründung weiterhin verwertbar sein können.

Im vorliegenden Fall betrieb die T-GmbH zwei Seilbahnen und ein Kongresszentrum. Bis 2004 waren Verluste iHv etwa EUR 5 Mio entstanden, ab 2005 wurde der Betrieb als Liebhaberei beurteilt. Zum Stichtag 31.10.2005 schloss sich die T-GmbH mit der X-GmbH zur T GmbH Nfg. & Co KG zusammen (Zusammenschluss gem Art IV UmgrStG). Ebenso zum 31.10.2005 wurde die T-GmbH auf die X-GmbH verschmolzen. Die X-GmbH war Gruppenträgerin einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG. In der Körperschaftsteuererklärung der Unternehmensgruppe des Jahres 2011 machte die X-GmbH die Verluste der T-GmbH aus den Jahren vor 2005 geltend. Das FA ließ dies nicht zu, da der Betrieb ab 2005 als Liebhaberei eingestuft wurde und daher ein verschmelzungsbedingter Übergang der Verluste nicht möglich war.

Rechtsfrage: Können die im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit angesammelten Verlustvorträge einer GmbH, nach Einstufung des Betriebs als Liebhaberei, zu einem späteren Zeitpunkt verschmelzungsbedingt übertragen werden?

CS 12: Liegenschaftsanteile als Sacheinlage bei einer Einbringung

Entscheidung: BFG 11.4.2023, RV/7102461/2022

Problemstellung: Nach § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG unterliegen Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen, der GrESt. Die Berechnung erfolgt gem § 4 Abs 1 GrEStG vom Wert der Gegenleistung nach § 5 GrEStG, mindestens aber vom Grundstückswert; bei Umgründungen nach dem UmgrStG ist die Steuer immer vom Grundstückswert zu berechnen. Der Steuersatz beträgt bei Vorgängen nach dem UmgrStG gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c 0,5 %, ansonsten grundsätzlich 3,5 %. Die Umgründungsform der Einbringung iSd Art III UmgrStG lässt nach § 12 UmgrStG ausdrücklich nur die Einbringung von (Teil-)Betrieben, Mitunternehmeranteilen sowie Kapitalanteilen zu. Es stellt sich die Frage, ob Liegenschaftsanteile auch dazu gehören.

Im gegenständlichen Fall wurde ein Sacheinlagevertrag geschlossen, bei dem von Kapitalgesellschaften Liegenschaftsanteile als Sacheinlage ohne Gegenleistung in eine Gesellschaft (Bf) eingebracht wurden. Der Vorgang wurde mit dem Grundstückswert als Bemessungsgrundlage und einem GrESt-Satz von 0,5 % zur Grunderwerbsteuerfestsetzung angezeigt. Ausgehend von den übernommenen Verbindlichkeiten ergingen die streitgegenständlichen GrESt-Bescheide an die Bf, wobei das FA den Steuersatz mit 3,5 % festlegte.

Rechtsfrage: Führt die Einbringung von Liegenschaftsanteilen zur Anwendung des niedrigeren Steuersatzes gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG?

5. Termin: Mittwoch, 22. Mai 2024 09:00-12:15 – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: Umsatzsteuer, Lieferort, Leistungsort, Vorsteuerabzug, Bemessungsgrundlage

CS 13: Feste Niederlassung aufgrund eines exklusiven Lohnveredelungsvertrags?

Entscheidung: EuGH 29.6.2023, C-232/22, *Cabot Plastics*

Problemstellung: Art 44 zweiter Satz MwStSyst-RL normiert: Verfügt der steuerpflichtige Empfänger einer Dienstleistung über eine „feste Niederlassung“ und werden Dienstleistungen an diese erbracht, dann gilt als Ort dieser Dienstleistung der Sitz der „festen Niederlassung“ und nicht der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungsempfängers. Dabei gilt gem Art 11 Abs 1 MwSt-DVO als „feste Niederlassung“ jede Niederlassung, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.

Im streitgegenständlichen Zeitraum besteht zwischen dem belgischen Leistenden (CP) und dem schweizerischen Leistungsempfänger (CS) ein Lohnveredelungsvertrag. Vereinbarungsgemäß lagert CP auf seinem eigenen Betriebsgelände in Belgien Rohstoffe, die durch CS eingekauft werden. CP verarbeitet diese Rohstoffe nach Weisungen von CS zu bestimmten Produkten. Danach werden die Produkte durch CS von Belgien aus an seine verschiedenen Kunden verkauft. Beide Gesellschaften gehören zum selben Konzern, sind aber rechtlich unabhängig voneinander. CP verwendet seine eigenen Anlagen ausschließlich, um den Vertrag mit CS zu erfüllen und CPs Leistungen an CS machen nahezu seinen gesamten Umsatz aus.

Rechtsfrage: Wird durch den gegenständlichen Lohnveredelungsvertrag eine feste Niederlassung des Leistungsempfängers in Belgien begründet, sodass CP's Leistungen in Belgien umsatzsteuerbar sind?

CS 14: Inlandsbezug iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG

Entscheidung: BFG 12.6.2023, RV/1100227/2021

Problemstellung: Gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum EUR 35.000 nicht übersteigen, von der Umsatzsteuer befreit (Kleinunternehmerregelung).

Der Beschwerdeführer (Bf) ist im Beschwerdejahr 2019 ganzjährig in der Schweiz wohnhaft. Er ist Eigentümer eines Reihenhauses in Österreich, das er im Jahr 2019 vermietet. Zur Voraussetzung des Inlandsbezuges iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG führt er aus, dass er die gegenständliche Vermietung vom Wohnsitz seines Vaters, und zwar in seinem ehemaligen Kinderzimmer in Österreich, verwaltet. Mietverträge und sonstige Unterlagen iZm der Vermietung würden dort aufbewahrt und auch vom Bf im Zuge der Besuche seines Vaters dort bearbeitet. Die Vermietung würde demnach eindeutig in Österreich betrieben werden. Deswegen finde die Kleinunternehmerregelung auf ihn Anwendung.

Rechtsfrage: Ist ein Inlandsbezug iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG bei einer Vermietung gegeben, wenn der Vermieter die Vermietung zwar im Inland verwaltet, aber im Ausland wohnhaft ist?

CS 15: Vertragsurkunde als Rechnung iSd MwStSyst-RL

Entscheidung: EuGH 29.9.2022, C-235/21, *Raiffeisen Leasing*

Problemstellung: Gem Art 203 MwStSyst-RL wird die Mehrwertsteuer von jeder Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist (Steuerschuld kraft Rechnungslegung). Art 226 MwStSyst-RL enthält in weiterer Folge Angaben, die eine Rechnung enthalten muss, um es den Steuerverwaltungen zu ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen eines Vorsteuerabzugs zu kontrollieren. Das Vorsteuerabzugsrecht kann dabei nach EuGH-Rsp bei Fehlen einzelner Rechnungsmerkmale dann nicht versagt werden, wenn die Steuerverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um zu überprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs erfüllt sind (vgl EuGH 15.9.2016, C-516/14, *Barlis 06*, Rn 43).

Zur Finanzierung eines Neubaus auf seinem Grundstück, schließt der slowenische Leistungsempfänger (*RED*) einen Finanzierungsleasingvertrag (*sale-and-lease back*) mit der Leistenden (*Raiffeisen Leasing*) ab. Nach dem Vertrag verpflichtet sich *Raiffeisen Leasing*, das Grundstück zu einem Preis zu kaufen, und *RED* verpflichtet sich im Gegenzug, an *Raiffeisen Leasing* monatliche Leasingraten zu zahlen. Im Vertrag ist auch ein Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen. *Raiffeisen Leasing* stellt an *RED* keine (gesonderte) Rechnung aus. Nach Ansicht der zuständigen Steuerbehörde ist der Leasingvertrag selbst als Rechnung iSd Art 203 MwStSyst-RL einzustufen, weshalb *Raiffeisen Leasing* verpflichtet wäre, die Mehrwertsteuer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu entrichten.

Rechtsfrage: Kann ein schriftlicher Vertrag als Rechnung iSd Art 203 MwStSyst-RL angesehen werden, selbst wenn er nicht alle in der MwStSyst-RL vorgesehenen Rechnungsangaben enthält?

6. Termin: Mittwoch, 29. Mai 2024 09:00-12:15 – TC.1.01 OeNB

Schwerpunkte: Zustellung, Wiederaufnahme, Grunderwerbsteuer

CS 16: Zustellung zu Händen des GmbH-Geschäftsführers

Entscheidung: VwGH 22.11.2023, Ra 2023/13/0047 und 2023/13/0048

Problemstellung: Im Abgabenverfahrensrecht kommt der Zustellung eine zentrale Bedeutung zu. Solange Bescheide nicht wirksam zugestellt werden, beginnen allfällige Fristen noch nicht zu laufen. Seit einigen Jahren ist im Abgabenverfahrensrecht nicht mehr die postalische Zustellung, sondern die elektronische Zustellung der Regelfall (ausgenommen nicht unternehmerisch tätige natürliche Personen). Bescheide werden daher in die sog Databox – eine Art elektronischer Briefkasten – zugestellt. Um wichtige Fristen nicht zu versäumen, empfiehlt es sich daher, einen regelmäßigen Blick in die Databox zu werfen.

Im vorliegenden Fall wurde eine GmbH am 1.7.2021 unter Androhung einer Zwangsstrafe aufgefordert, ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach dem WiEReG zu melden. Aufgrund der Nichtmeldung setzte die Abgabenbehörde am 24.8.2021 eine Zwangsstrafe unter Androhung einer weiteren Zwangsstrafe fest, die schließlich am 18.10.2021 festgesetzt wurde. Sowohl das Schreiben vom 1.7.2021 als auch die beiden Zwangsstrafbescheide wurden der GmbH zu Händen des Geschäftsführers in die Databox der GmbH zugestellt. Der besagte Geschäftsführer hatte allerdings aufgrund eines Wechsels in der Geschäftsführung (noch) keinen Zugang zur Databox. Die Bescheide wurden erst am 3.11.2021 durch den Geschäftsführer gelesen.

Rechtsfrage: Ist ein Bescheid an die GmbH zu Händen des Geschäftsführers bereits mit Einlangen in die Databox der GmbH zugestellt, wenn der Geschäftsführer keinen tatsächlichen Zugriff auf diese Databox hat?

CS 17: Wiederaufnahme trotz postalischer Offenlegung der Tatsachen

Entscheidung: VwGH 17.5.2023, Ro 2023/13/0008

Problemstellung: Gem § 303 Abs 1 lit b BAO kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind. Zweck der Wiederaufnahme gem § 303 Abs 1 lit b BAO ist die Berücksichtigung von bisher unbekanntem, aber entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen, also Tatsachen, die zwar im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits existierten, aber erst danach hervorgekommen sind.

Im vorliegenden Fall reichte eine GmbH am 2.10.2017 eine Einkommensteuererklärung für 2016 via FinanzOnline ein. Am 29.9.2017 übermittelte sie der Abgabenbehörde „*ein Konvolut an Beilagen per Post*“, das beim Finanzamt am 2.10.2017 ankam, am 4.10.2017 eingescannt wurde, und am 6.10.2017 elektronisch an das zuständige Team weitergeleitet wurde (und dann versehentlich im falschen Jahr abgelegt wurde). Der Einkommensteuerbescheid wurde hingegen bereits am 5.10.2017 freigegeben, weswegen die Beilagen schon aus diesem Grund nicht mehr berücksichtigt wurden. Im Zuge einer im Jahr 2020 durchgeführten Außenprüfung wurde das Einkommensteuerverfahren für 2016 wieder aufgenommen. Gegen die Aufnahme erhob die GmbH Beschwerde, weil sämtliche Umstände schon im Schreiben vom 29.9.2017 offengelegt worden waren.

Rechtsfrage: Sind Tatsachen aus Sicht der Behörde neu hervorgekommen, wenn sie zeitgleich mit der elektronischen Steuererklärung postalisch offengelegt wurden?

CS 18: Einheitswert als GrESt Bemessungsgrundlage verfassungswidrig?

Entscheidung: VfGH 27.9.2021, G 334/20 und G335/20

Problemstellung: Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich grundsätzlich nach der Gegenleistung, mindestens aber nach dem Grundstückswert (§ 4 Abs 1 erster Satz GrEStG). Letzterer ist daher insbesondere bei unentgeltlichen Übertragungen heranzuziehen. Bei gewissen unentgeltlichen Übertragungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ist die Grunderwerbsteuer hingegen vom Einheitswert zu berechnen (§ 4 Abs 2 GrEStG). Diese Bestimmung ist insbesondere bei Übertragungen an eine nahestehende Person oder bei Übertragung eines Grundstücks durch Erbanfall anzuwenden. Weil der Einheitswert anders berechnet wird, kann dieser zum Teil zu einer deutlich niedrigeren Bemessungsgrundlage führen.

Das BFG hegte in zwei Fällen verfassungsmäßige Bedenken gegen die Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs 2 GrEStG und brachte daher Normprüfungsanträge beim VfGH ein (RN/5100001/2020 und RN/5100002/2020).

Rechtsfrage: Ist § 4 Abs 2 GrEStG verfassungswidrig?